Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ich	
bescheinige hiermit einen Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz	_
Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus	_
Wohnungsnummer (Wohnungs- ID)	_
am:	
für folgende Personen	
1 2	_
3.	
4	_
5	
6.	
7. weitere Personen siehe Rückseite	
Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:	
Name des Wohnungsgebers	_
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers	_
Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder	
Der Wohnungsgeber ist <u>nicht</u> Eigentümer der Wohnung Name und Anschrift des Eigentümers lauten:	
Name des Eigentürners der Wohnung	_
Straße, Hausnummer, Postfeitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung	_
ch bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in den bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person descheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswandele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist derstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ördnungswidrigkeit dar.	diese vidrig eine I ein
Ort. Datum	-0

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBI. I S. 1084)

zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; [...]

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm

- beauftragte Person der meldepflichtigen
 Person den Einzug oder den Auszug innerhalb
 der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen
 zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage
 bei der Meldebehörde davon überzeugen,
 dass sich die meldepflichtige Person an- oder
 abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person
 hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu
 geben, die für die Bestätigung des Einzuges
 oder des Auszuges erforderlich sind. Die
 Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom
 Wohnungsgeber oder eine von ihm
 beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer andren Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.